

Finanzdirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Heinz Tännler
Eichstätte, Baarerstrasse 53
Postfach
6301 Zug

Elektronisch an: info.fd@zg.ch

Zug, 12. Juli 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes – siebtes Revisionspaket Stand der 1. Lesung im Regierungsrat vom 26. März 2019

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Heinz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns an dieser Stelle für die Möglichkeit, zur Änderung des Steuergesetzes
– siebtes Revisionspaket – mittels einer Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

1. Vorbemerkung

Beim überwiegenden Teil der Änderungen des 7. Revisionspakets handelt es sich um
zwingend zu übernehmende Anpassungen (Überführung von bundesrechtlichen Vorga-
ben ins kantonale Steuergesetz). Aus diesem Grund verzichten wir auf eine weitere
Kommentierung dieser einzelnen zwingenden Bestimmungen.

Für den Kanton Zug besteht lediglich ein gewisser Handlungsspielraum bei der Festle-
gung von Freibeträgen bzw. Freigrenzen für Spielgewinne bzw. den abzugsfähigen
Spieleinsätzen im Rahmen der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über Geld-
spiele.

2. Kommentierung ausgewählter Punkte

2.1. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Aus Sicht der SVP sind bei der Anpassung der Verordnung zum Steuergesetz durch den
Regierungsrat (nicht Inhalt der vorliegenden Gesetzesvorlage) ebenfalls lediglich die

zwingenden Anpassungen vorzunehmen und es ist insbesondere auf weitergehende Anpassungen auf Verordnungsebene, welche den Kanton Zug wirtschaftlich weiter beeinträchtigen könnten, zu **verzichten**.

Im Übrigen haben wir keine weiteren Bemerkungen zur Quellensteuerrevision, da es sich um die Übernahme bzw. Umsetzung von zwingendem Bundesrecht handelt.

2.2. Umsetzung des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung

Keine Bemerkungen, da es sich um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht handelt und dieses bereits der heutigen Praxis entspricht.

2.3. Umsetzung des Bundesgesetzes über Geldspiele

Bei den Änderungen handelt es sich grösstenteils um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht. Ein kantonaler Gestaltungsspielraum verbleibt lediglich bei der Festlegung der Freigrenzen für Gewinne aus Lotterien oder Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, der Freibeträge für Gewinne aus Grossspielen bzw. aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sowie den Einsatzkosten.

Der Kanton Zug hätte hier die Möglichkeit, steuerlich attraktivere Freigrenzen, Freibeträge und Einsatzkostenabzüge als bei der direkten Bundessteuer vorgesehen ins kantonale Recht zu übernehmen. Die SVP fordert den Regierungsrat auf, solche attraktiveren Freigrenzen, Freibeträge und Einsatzkostenabzüge zu prüfen.

2.4. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzuges bei „too big to fail“-Instrumenten

Auch hier handelt es sich um die Übernahme von zwingendem Bundesrecht.

3. Zusammenfassung und Fazit

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden Steuergesetzrevision überwiegend um die kantonale Umsetzung von zwingenden Bundesvorgaben handelt und der diesbezügliche kantonale Spielraum aus finanzpolitischer Sicht ausgewogen und zweckdienlich in Anspruch genommen wird, unterstützt die SVP des Kantons Zug im Grundsatz das vorgelegte Revisionspaket zur Änderung des Steuergesetzes des Kantons Zug.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

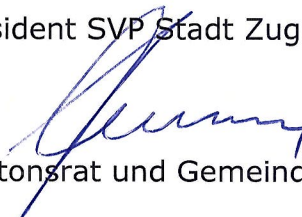
Freundliche Grüsse

Präsident SVP Kanton Zug



Nationalrat Thomas Aeschi

Präsident SVP Stadt Zug



Kantonsrat und Gemeinderat Philip C. Brunner